

René Liepold, Mirco Melega,
Nicole Reill-Ruppe, Kerstin Walther-Reining

in principio erat codex

Am Anfang waren das Buch und das Gesetz

Eine zeitgenössische wirtschaftsjuristische Erkundung

Festschrift anlässlich des 60- + 70jährigen Geburtstages

von

Prof. em. Dr. iur. Klaus W. Slapnicar

Wissenschaftsverlag
für Innovationen
+ Rechtstatsachen
Prof. Dr. Slapnicar
2021

gratis habitare. Zu den Auswirkungen der Wiederentdeckung einer Argumentationsfigur

von Prof. Dr. jur. Friedrich Klein-Blenkers, Köln*

„Gratis habitare, Unentgeltliches Wohnen nach römischem und geltendem Recht“ ist das Thema der Dissertation, mit der Klaus Slapnicar (* 1946) im Jahr 1978 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz promovierte.

In seiner Arbeit, die im Jahr 1981 als Band 30 der renommierten Berliner Juristischen Abhandlungen bei Duncker & Humblot erschienen ist, vertritt Klaus Slapnicar den Standpunkt, die unentgeltliche Überlassung von Wohnraum, auch die langfristige, sei Leihe und, entgegen namhaften damaligen Stellungnahmen, nicht Schenkung mit der Folge, dass die §§ 516 ff. BGB auf sie weder direkt noch analog zur Anwendung kommen.¹ Allerdings sei es, anknüpfend unter anderem an römisch-rechtliche Grundsätze, möglich, in diesem Vorgang den Erlass einer gedachten Mietforderung zu sehen. Bereits bei Pomponius (2. Jahrhundert) und Ulpian († 223 oder 228) klinge an, dass der wirtschaftliche Effekt bei Leihe einer Wohnung und bei Erlass der Miete für eine Wohnung praktisch gleich sei. Folge man dem, liege es nahe zu prüfen, ob nicht zumindest insoweit die §§ 516 ff. BGB anzuwenden sind. Dies gelte insbesondere in Fällen der Einräumung eines lebenslangen unentgeltlichen Wohnrechts.²

Im Jahr 1979 hat Klaus Slapnicar für seine Dissertation den Preis der Johannes Gutenberg-Universität für wissenschaftliches Arbeiten erhalten. Viele Neuerungen haben sich seitdem bei der rechtlichen Behandlung von Wohnraum ergeben. Die Mietrechtsreform des Jahres 2001 hat das Mietrecht neu gegliedert und wieder weitgehend im BGB zusammengefasst. Die Schuldrechtsreform hat im Jahr 2002 das Recht der Miete, der Pacht, der Schenkung und der Leihe nur ganz am Rande berührt. Sie hat jedoch Änderungen im Allgemeinen Teil des Schuldrechts mit sich gebracht. Zu derselben Zeit hat das Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG) Partner gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften

* 2021 aktualisierter Beitrag zum 60. Geburtstag im Jahre 2006. Der Autor lehrt Bürgerliches Recht und Steuerrecht an der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Technischen Hochschule Köln.

¹ Slapnicar, *Gratis habitare, Unentgeltliches Wohnen nach römischem und geltendem Recht*, 1978/1981, 129 ff.

² Slapnicar (Fn. 1) 185 ff.

kündigung des Überlassenden entgegen § 605 BGB ausgeschlossen sei. Anders verhalte es sich nur dann, wenn die Gebrauchsüberlassung der wirtschaftlichen Weggabe der Sache nahe komme. Wann dies der Fall ist, führt der BGH dann aber leider nicht näher aus.³²

Der Blick auf die Einordnung unentgeltlicher Gebrauchsüberlassungen zeigt hier nach wechselhafte und teils unklare Bilder. Eine Lösung könnte darin bestehen, der herrschenden Meinung im Grundsatz zu folgen und zugleich einzelne Fallgruppen herauszuarbeiten, bei denen das Recht der Schenkung doch streckenweise zur Anwendung kommen muss. Auch Klaus Slapnicar sieht Schenkungsrecht vorliegend ja nicht als generell gegeben, sondern als im Einzelfall möglich an.³³

So kann, auch wenn der BGH sich insoweit letztes Jahr anders geäußert hat, (1.) bei Ausschluss der Eigenbedarfskündigung oder (2.) bei besonders langen Gebrauchsüberlassungen eine wirtschaftliche Weggabe der Sache zu bejahen und damit eine Anwendung einzelner Vorschriften des Schenkungsrechts interessengerecht sein. Gleiches gilt, wenn der Gegenstand der Gebrauchsüberlassung durch die Überlassung (aus anderen Gründen) erschöpft wird. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn (3.) damit zu rechnen ist, dass die Überlassung zu einer Wertminderung der Wohnung dergestalt führen wird, dass die dem Zuwendenden später hierdurch entstehenden Kosten dem Wert der Wohnung bei Überlassung nahekommen. Veritatem dies aperit.³⁴

Klaus Slapnicar hat seine Dissertation im Jahr 1978 seiner Frau Sigrig Voigt gewidmet. Wenn man erlebt hat, wie die beiden auf der Geburtstagsfeier des Jubilars 2006 strahlend gemeinsam die Gäste empfangen, ist klar, dass es neben Klaus Slapnicar als Hochschullehrer, Hochschulpolitiker und Wissenschaftler auch seine Frau zu ehren gilt, die ihm seit nunmehr über 50 Jahren Kraft und Zuversicht für seine Arbeit gibt. Ad multos annos !

32 Vgl. BGH NJW 2016, 2652.

33 Slapnicar (Fn. 1), 185 ff.

34 Seneca, de ira 2, 22,3: Die Wahrheit komme an den Tag.



Dem mit Erscheinen der **Festschrift im Jahr seines 75. Geburtstags Geehrten** sind wir als herausgebende Freunde und Kolleginnen nicht nur in Herzlichkeit verbunden, sondern auch mit Dank für die durch ihn in unser Leben gebrachte Motivation und fördernde Begleitung. Vielmehr freuen wir uns darüber und schätzen uns glücklich, mit dem nun vorliegenden Buch eine der breiten Interessenlage des Jubilars adäquat vermittelte Autorenschaft und Widerspiegelung seiner unterschiedlichen Rechtsgebiete sich ergebende Vollendung seines beruflichen Erfolges miterlebt zu

haben. Als der Rechtsentwicklung stets verpflichteter klassischer Jurist hat der Jubilar nicht nur in Lehrveranstaltungen seine Studierenden an unterschiedlichen Hochschulen der Bundesrepublik, in Österreich und der Schweiz in didaktisch überzeugender und von den Hörern begeistert aufgenommenen Grundlagen und juristischen Spezifika stark anspornen können. Auch an beruflicher Qualifikation orientierten Akademien war und ist er ein beliebter Vortragender, was sich auch in den von ihm zahlreich betreuten Abschlussarbeiten zeigt.

So präsentiert sich der **Inhalt der Festschrift** als **eine zeitgenössische wirtschaftsjuristische Erkundung** und ist ihm aus der anfänglichen Übergabe zum 60. Geburtstag in zehnjähriger Vervollkommnung **zum 70. in einer Feierstunde der Wiesbaden Business School** als erstes zusammengestelltes Exemplar der Beiträge überreicht worden. **Die Vorliebe von Klaus Slapnicar für rechtsgeschichtlich fundierte Vorträge haben zu dem Titel der Festschrift „in principio erat codex“ geführt.**

Seine **hervorstechendste Leistung als Hochschullehrer** war und ist es, **eine Alternative zu seiner eigenen klassischen Juristenausbildung** ab den späten 1990er Jahren mit der Konzeption eines von den Hochschulen für angewandte Wissenschaften entwickelten Studienangebots des Wirtschaftsrechts maßgeblich vorgebracht und gegen erhebliche Widerstände verwirklicht zu haben. Damit realisierte sich an den praxisorientierten Hochschulen eine ihrer Sternstunden, wie es Rupert Huth, langjähriger Rektor der Pforzheimer Hochschule und Vizepräsident der Hochschulrektorenkonferenz, 1999 apostrophierte. Mittlerweile ist **Wirtschaftsrecht für Studierende als corporate lawyer** zu einem zweiten Weg mit steigender Nachfrage und nunmehr fast 25-jähriger Tradition angewachsen. Damit ist die Jura-Ausbildung in Deutschland janusköpfig geworden. Daran hat der Jubilar einen essentiellen Anteil ebenso wie für die Gründung dreier Foren, der 1990 in Osnabrück ins Leben gerufenen Vereinigung der Hochschullehrer für Wirtschaftsrecht (VdHfW), der 1997 in Mainz installierten Wirtschaftsjuristischen Hochschulvereinigung (WHV) und der 1998 in Schmalkalden in Anwesenheit des damaligen Bundesjustizministers Edzard Schmidt-Jortzig etablierten Deutschen Wirtschaftsjuristischen Gesellschaft (DWJG).